

Statuten



VERBAND SCHWEIZERISCHER MILITÄRKÜCHENCHEFS
ASSOCIATION SUISSE DES CHEFS DE CUISINE MILITAIRE
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEI CAPI CUCINA MILITARI

Inhaltsverzeichnis

I. Begriff, Zweck, Sitz		Seite 3
Artikel 1	Begriff	Seite 3
Artikel 2	Zweck	Seite 3
Artikel 3	Sitz	Seite 3
II. Organisation		Seite 3
Artikel 4	Mitgliedschaft	Seite 3
Artikel 5	Interessengruppen	Seite 3
Artikel 6	Organe	Seite 3
III. Mitgliederversammlung (MV)		Seite 3
Artikel 7	MV oberstes Organ	Seite 3
Artikel 8	Befugnisse MV	Seite 4
Artikel 9	Anträge der Mitglieder	Seite 4
Artikel 10	Tenü	Seite 4
Artikel 11	Leitung	Seite 4
Artikel 12	Wahlen, Abstimmungen	Seite 4
Artikel 13	Einladungen	Seite 4
IV. Zentralvorstand (ZV)		Seite 5
Artikel 14	Zentralvorstand	Seite 5
Artikel 15	Amtsdauer	Seite 5
Artikel 16	Aufgaben	Seite 5
Artikel 17	Unterschriftsberechtigung	Seite 5
Artikel 18	Erweiterter ZV	Seite 5
V. Publikationsorgan		Seite 5
Artikel 19	Publikationsorgan	Seite 5
Artikel 20	Redaktion	Seite 6
Artikel 21	Abonnement	Seite 6
VI. Rechnungsrevisoren / Kommissionen		Seite 6
Artikel 22	Rechnungsrevisoren / Kommissionen	Seite 6
VII. Interessengruppen		Seite 6
Artikel 23	Organisation	Seite 6
Artikel 24	Pflichten	Seite 6
Artikel 25	Mitgliederausschuss	Seite 6
VIII. Finanzen		Seite 6
Artikel 26	Haftung	Seite 6
Artikel 27	Einnahmen	Seite 7
Artikel 28	Ausgaben	Seite 7
Artikel 29	Versicherung / Haftung	Seite 7
IX. Schluss und Übergangsbestimmungen		Seite 7
Artikel 30	Statutenrevision	Seite 7
Artikel 31	Auslösung des VSMK	Seite 7
Artikel 32	Sprache	Seite 7
Artikel 33	Inkrafttreten	Seite 7
Artikel 34	Genehmigung	Seite 7

I) Begriff, Zweck, Sitz

Art. 1) Begriff

Unter dem Namen Verband Schweizerischer Militärköchenchefs (VSMK) besteht seit dem 23. Oktober 1955 ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von ZGB Art 60 ff.

Art. 2) Zweck

Der VSMK fördert als Dachverband die ihm angeschlossenen Einzelmitglieder und Interessengruppen.

- a) Unterstützt die ausserdienstliche Tätigkeit
- b) Organisiert und führt Anlässe durch
- c) Mitgliederwerbung
- d) Förderung der Kameradschaft

Art. 3) Sitz

Der jeweilige Zentralpräsident bestimmt den Sitz des VSMK.

II) Organisation

Art. 4) Mitgliedschaft

Der VSMK kennt Einzel- und Ehrenmitglieder.
Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Zentralvorstand.

Art. 5) Interessengruppen

Mitglieder können sich zu Interessengruppen formieren.
Die Gründung und/oder Auflösung einer Interessengruppe ist dem ZV zu melden.

Art. 6) Organe

Die Organe des VSMK sind:

- a) Mitgliederversammlung (MV)
- b) Zentralvorstand (ZV)
- c) Erweiterter Zentralvorstand (EZV)
- d) Rechnungsrevisoren (RR)
- e) Kommissionen (KO).

III. Mitgliederversammlung (MV)

Art. 7) MV oberstes Organ

Die MV ist das oberste Organ des VSMK.
Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.

- a) Die ordentliche MV findet jährlich bis zum 31. Mai statt.

- b) Eine ausserordentliche MV findet statt, wenn der ZV oder 10% der Mitglieder (Stand 31.12. des Vorjahres) es für nötig erachten. Diese muss innert zwei Monaten nach Eingang des Begehrens durch den ZV einberufen werden.

Art. 8) Befugnisse MV

Die ordentliche MV hat folgende Befugnisse:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten MV
3. Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des ZV
4. Entgegennahme und Genehmigung von
 - Jahresrechnung und Bilanz (inkl. Bemerkungen/Begründungen)
 - Revisorenbericht
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
6. Genehmigung des Voranschlags
7. Wahlen von:
 - Zentralpräsident (ZP) auf die Dauer von 4 Jahren
 - Mitglieder des ZV
 - Rechnungsrevisoren
 - Mitglieder (Beirat) des erweiterten ZV
8. Behandlung der Anträge
9. Vorstellung des Tätigkeitsprogramm
10. Statutenrevision
11. Ehrungen
12. Verschiedenes

Traktandenliste und Anträge sind den Mitglieder 20 Tage vor der MV zu kommunizieren. Die ausserordentliche MV hat dieselben Befugnisse, wie die ordentliche MV.

Art. 9) Anträge der Mitglieder

Anträge der Mitglieder für die nächste ordentliche MV sind dem ZV bis zum 31. Januar schriftlich mitzuteilen.

Art. 10) Tenü

Die MV wird in der Ausgangsuniform durchgeführt. Das Tragen der Uniform ist gemäss Verordnung VBS geregelt.

Art. 11) Leitung

Die MV wird vom ZP geleitet, in dessen Verhinderung vom Vize-Zentralpräsidenten; in Ausnahmefällen von einem Tagespräsidenten.

Art. 12) Wahlen, Abstimmungen

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Wahlen und Abstimmungen geschehen in der Regel offen, es sei denn, es werde geheime Abstimmung verlangt. Wird geheime Abstimmung verlangt, bedarf dieser Antrag der Unterstützung von mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder.

Art. 13) Einladungen

Die Einladung von Mitgliedern und Gästen erfolgt durch den ZV.

IV) Zentralvorstand (ZV)

Art. 14) Zentralvorstand

Der ZV setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen:

- a) Zentralpräsident (ZP)
- b) Zentral technischer Leiter (ZTL)
- c) Zentralsekretär (ZS)
- d) Zentralkassier (ZK)
- e) Zentraler Mutationsführer (ZMF)
- f) Zentral Fähnrich

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Doppel- und Mehrfachfunktionen sind möglich.
Die ZV Mitglieder werden einzeln durch die MV gewählt.
Mindestens ein Mitglied des ZV muss den Kü C LG absolviert haben.

Art. 15) Amtsdauer

Die ordentliche Amtsdauer der Mitglieder des ZV beträgt 4 Jahre.
Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 16) Aufgaben

Der ZV ist das oberste Leitungsgremium des VSMK und zur Behandlung aller Geschäfte zuständig. Er hat der MV über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.
Der ZV vertritt den VSMK gegenüber Dritter.

Art. 17) Unterschriftsberechtigung

Der ZP oder sein Stellvertreter zeichnen mit einem weiteren Mitglied des ZV kollektiv zu zweien für den VSMK rechtsverbindlich. Für die Verbandsgeschäfte zeichnen die betreffenden Funktionsträger einzeln.

Art. 18) Erweiterter Zentralvorstand

Der EZV wird vom ZV einberufen und zwar so oft, wie dieser es für nötig erachtet.
Die MV wählt die Mitglieder für den erweiterten ZV.
Mitglieder des ZV haben kein Stimmrecht.
Stichentscheide werden durch den ZP gefällt.

Beschlüsse solcher Konferenzen sind für die Mitglieder verbindlich, sofern nicht die MV statutarisch dafür zuständig ist. Ist ein MV-Beschluss notwendig, haben Konferenzbeschlüsse nur konsultativen Charakter und sind nicht verbindlich.

V) Publikationsorgan

Art. 19) Publikationsorgan

Die Herausgabe des offiziellen Publikationsorgans und dessen Finanzierung ist vertraglich zu regeln. Abänderungen oder Aufhebung des Zusammenarbeitsvertrages unterliegen einem Entscheid der MV.

Art. 20) Redaktion

Beiträge des VSMK erfolgen durch den ZV. Solche von Mitgliedern und Interessengruppen haben via ZV zu erfolgen.
Adressen von Mitgliedern dürfen nicht für geschäftliche Zwecke ausgehändigt werden.

Art. 21) Abonnement

Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, sich des offiziellen Publikationsorgans für die Mitteilungen zu bedienen und dieses zu abonnieren.
Die Abrechnung erfolgt durch den ZV.

VI) Rechnungsrevisoren / Kommissionen

Art. 22) Rechnungsrevisoren / Kommissionen

Die MV wählt jährlich zwei Revisoren sowie einen Suppleanten, welche die Rechnung revidieren.
Über das Resultat ist der MV Bericht und Antrag einzureichen.

Der ZV und die EZV kann bei Bedarf jederzeit Kommissionen (KO) einsetzen, welche dem ZV zu berichten haben.

VII. Interessengruppen

Art. 23) Organisation

Die Interessengruppen organisieren sich selbst.

Art. 24) Pflichten

Die Interessengruppen sind verpflichtet, den Beschlüssen der Verbandsorgane nachzuleben und bei der Lösung der Verbandsaufgaben mitzuwirken.

Art. 25) Mitgliederausschluss

Die Mitgliederversammlung kann Ausschlüsse ohne Begründung mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschliessen.
Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht entrichten, sind als Streichung zu behandeln und nicht als Ausschluss.

VIII. Finanzen

Art. 26) Haftung

Für die Verbindlichkeiten des VSMK haftet nur das Verbandsvermögen gemäss ZGB Art. 71 und Art. 75a.

Art. 27) Einnahmen

Die Einnahmen der ZK bestehen aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder, Subventionen, Zuwendungen usw. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 28) Ausgaben

Die ZK richtet sich nach dem genehmigten Voranschlag.

Art. 29) Versicherung, Haftung

Die Haftung für die ausserdienstliche Tätigkeit richtet sich nach der Verordnung für die ausserdienstliche Tätigkeit. (VATT, Regl. 512.38de)

Die Haftpflichtversicherung ist Sache der Mitglieder.

IX. Schluss und Übergangsbestimmungen

Art. 30) Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann vom ZV oder den Mitgliedern beantragt werden. Ein Antrag ist angenommen, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der ordentlichen MV diesem zustimmen.

Art. 31) Auflösung des VSMK

Anträge zur Auflösung des Dachverbandes des VSMK haben gemäss Art 9 zu erfolgen. Die Auflösung erfolgt, wenn der Antrag 2/3 der Stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Restvermögens.

Art. 32) Sprache

Die Statuten sind in deutscher Sprache verfasst und in die französische Sprache übersetzt. Bei Interpretationsschwierigkeiten gilt die deutsche Fassung.

Art. 33) Inkrafttreten

Die neuen Statuten treten durch den Beschluss der DV in Kraft. Die früheren Statuten gelten auf diesen Zeitpunkt als aufgehoben.

Art. 34) Genehmigung

Diese Statuten wurden an der 60. DV des VSMK vom 18. April 2015 in Fribourg genehmigt.

4442 Diepflingen, 18.4.2015

Verband Schweizerischer Militärköchenchefs

Four JOHN BERNER
Zentralpräsident

VRENI JEGGE
Zentralsekretärin